

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 68 (1995)

Heft: 12

Rubrik: In Kürze

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zürich: Armee bewacht zwei Konsulate

-r. Seit anfangs Oktober werden das französische und das türkische Generalkonsulat in Zürich rund um die Uhr von Angehörigen des Festungswachtkorps (FWK) bewacht. Die Armeeangehörigen wurden «im Sinne einer befristeten Überbrückungshilfe» vom Eidgenössischen Militärdepartement der Stadtpolizei Zürich für die Schutzbewachung diplomatischer Vertretungen zur Verfügung gestellt. Der Einsatz ist bis zum 31. Dezember befristet.

Fünf Abstimmungsvorlagen am 10. März

Das Schweizervolk wird am kommenden 10. März voraussichtlich über fünf Vorlagen abstimmen. Gemäss dem Beschluss des Bundesrates kommt der revidierte Sprachenartikel in der Bundesverfassung zur Abstimmung. Im weiteren gehören drei Bundesbeschlüsse im Zusammenhang mit der Sanierung der Bundesfinanzen, nämlich der **Beschluss über die Aufhebung der kantonalen Zuständigkeit im Bereich der persönlichen Ausrüstung der Armeeeingehörigen**, der Beschluss über die Aufhebung der Pflicht zum Ankauf von Branntwein und zur Übernahme von Branntwein sowie der Bundesbeschluss über die Aufhebung der Bundesbeiträge an Bahnhofparkplatzanlagen zum Abstimmungspaket. Die fünfte Vorlage, der Bundesbeschluss über den Übertritt der bernischen Gemeinde Vellerat zum Kanton Jura, kommt nur zur

Dienst für militärische Sicherheit

Der Bundesrat hat die Verordnung über Aufgaben und Organisation im Bereich des Dienstes für Militärische Sicherheit verabschiedet. Sie tritt am 1. Januar 1996 in Kraft und regelt die Aufgaben in der ordentlichen und in ausserordentlichen Lagen sowie die Organisation des Dienstes für Militärische Sicherheit.

emd. Gestützt auf das Militärgesetz, das ebenfalls auf Neujahr in Kraft tritt, legt die neue Verordnung die einzelnen Aufgaben des Dienstes für Militärische Sicherheit in der ordentlichen Lage wie in ausserordentlichen Lagen fest. Diese Unterteilung ist nötig, weil in der ordentlichen Lage Staatsschutzaufgaben durch die zivilen Sicherheitsorgane (Polizei des Bundes, der Kantone und der Gemeinden) wahrzunehmen sind.

Sicherung der Armee vor Spionage, Sabotage...

Der Dienst für Militärische Sicherheit ist zuständig für die Beurteilung der militärischen Sicherheitslage im Inland, den Schutz militärischer Informationen und Objekte sowie für die Erfüllung kriminal- und sicherheitspolizeilicher Aufgaben im Armeebereich. Im Assistenz- und Aktivdienst sorgt der Dienst für Militärische Sicherheit zudem für die vorsorgliche Sicherung der Armee vor Spio-

nage, Sabotage und anderen rechtswidrigen Handlungen sowie für die Nachrichtenbeschaffung dafür. Im weiteren ist er verantwortlich für den Schutz der Mitglieder des Bundesrats, des Bundeskanzlers und weiterer, vom Bundesrat bezeichneter Personen. Das Militärpolizeibataillon wird im Assistenz- und Aktivdienst für den Objektschutz, Konferenzschutz und für polizeiliche Sicherungsaufgaben eingesetzt.

Personensicherheitsüberprüfung

emd. Der Bundesrat hat die Geltungsdauer der Verordnung über die Personensicherheitsüberprüfung im militärischen Bereich verlängert. Die Verordnung, nach welcher die Sicherheitsprüfungen der Trägerinnen und Träger gewisser Funktionen in der Armee durchgeführt werden, stammt aus dem Jahre 1990 und gilt - als Übergangsregelung - bis zum Inkrafttreten spezifischer gesetzlicher Grundlagen, längstens bis 1995. Da die Gesetzesgrundlage, die im künftigen Bundesgesetz über die Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vorgesehen ist, bis Ende des laufenden Jahres noch nicht verabschiedet sein wird, hat der Bundesrat beschlossen, die Geltungsdauer der Verordnung bis spätestens Ende 1999 zu verlängern.

Abstimmung, wenn das Parlament in der bevorstehenden Wintersession diesen Beschluss verabschiedet.

Die Soldaten müssen für die Fehler der Politiker geradestehen.

Bert Berkensträter